

Anlage: Lage der Wahllokale

1. Sekundarschule Diesterweg
Arneburger Straße 1a
2. Katharinenkirche WB 2
Schadewachten 48
3. Katharinenkirche WB 3
Schadewachten 48
4. Bauamt
Moltkestraße 34/36
5. Kita Mischka
Osterburger Straße 42
6. JFZ Mitte
Altes Dorf 22
7. Sporthalle Haferbreite
Haferbreiter Weg 137
8. Grundschule Nord
Bergstraße 22b
9. OT Borstel
Ortschaftszentrum, Lindenplatz 2
10. Kita Regenbogenland Röxe/Süd
Rostocker Straße 4
11. OT Wahrburg
Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1
12. Grundschule Stadtsee
Carl-Hagenbeck-Straße 11
13. Berufsbildungswerk
Werner-Seelenbinder-Straße 1 und 4
14. Grundschule Juri Gagarin WB 14
Stadtseeallee 97
15. Grundschule Juri Gagarin WB 15
Stadtseeallee 97
16. Förderschule Pestalozzi
Max-Planck-Straße 36
17. Feuerwache
Von-Schill-Straße 3
18. OT Staffelde
Ortschaftszentrum, Storkauer Straße 10
19. OT Bindfelde
Ortschaftszentrum, Bindfelder Dorfstraße 7
20. OT Jarchau
Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4
21. OT Uchtspringe
Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
22. OT Börgitz
Gemeindebüro, Volgfelder Straße 14
23. OT Staats
Gemeindebüro, Neubau 7
24. OT Vinzelberg
Dorfgemeinschaftshaus, Vinzelberger Straße 2
25. OT Volgfelde
Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
26. OT Nahrstedt
Dorfgemeinschaftshaus, Nahrstedter Dorfstraße 17
27. OT Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Möringer Dorfstraße 35 a
28. OT Klein Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Klein-Möringer Dorfstraße 2 a
29. OT Insel
Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
30. OT Döbbelin
Feuerwehrhaus, Döbbeliner Dorfstraße 31
31. OT Tornau
Dorfgemeinschaftshaus, Tornauer Dorfstraße 12

32. OT Buchholz
Gemeindegebäude, Im Winkel
33. OT Heeren
Alte Schule, Sälinger Straße 24
34. OT Dahlen
Feuerwehrraum, Dahleener Hauptstraße 21
35. OT Gohre
Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5
36. OT Uenglingen
Feuerwehrraum, Unter den Linden 5
37. OT Wittenmoor
Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4
38. OT Groß Schwechten
Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Hansestadt Stendal

Satzung der Hansestadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Stendal werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgend Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Regelung des § 5 der Bibliotheksgebührensatzung vom 25.06.2007 bleibt unberührt.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. 28 des Kostentarifs, sofern der Rechtsbehelf nicht aufgrund anderer Vorschriften kostenfrei ist.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen,

so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgender Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit und Sozialversicherungssachen (§ 62 SGB X).
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Ferngespräche und Telefax,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften,
8. Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit einer Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Im Einzelfall kann auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet werden.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 12 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.04.2002 und 17.07.2006 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.10.2012


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



"Kostentarif

zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 24.09.2012"

Tarifstelle	Gegenstand	Tarif
1	Abschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	im Format DIN A 4	2,70
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	6,00
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	mit Lichtpaus-, Fotokopie- und ähnlichen Geräten	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Kopie (schwarz / weiß)	0,60
1.2.1.2	m Format DIN A 3 je Kopie (schwarz / weiß)	1,20
1.2.1.3	bei größeren Formaten bis DIN A 0 je Kopie (schwarz / weiß)	6,00
1.2.2	mit Büro-Druckgeräten (Computern) bisherigen zum Format DIN A 4 pro Stück	0,60
1.3	Werden Farbkopien gefertigt, so erhöhen sich die in 1.2.1.1 bis 1.2.2 genannten Gebührensätze um das Dreifache.	
1.4	Vervielfältigung von Daten auf elektronische Speichermedien (CD-ROM, USB-Stick etc.) - In der Gebühr sind die Kosten für das elektronische Speichermedium nicht enthalten, die nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten sind.	12,00
1.5	Vervielfältigung von Daten und deren Versendung per elektronischer Medien pro Sendung	12,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	1,80
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,20
2.2.2.2	zusätzlich für jeden Abdruck je Seite	1,20
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des KJHG ausgestellt worden sind	6,00

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Oktober 2012, Nr. 23

Tarif- stelle	Gegenstand	Tarif	Tarif- stelle	Gegenstand	Tarif
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	3,00	17.1.4	DIN A1	9,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte		17.1.5	DIN A0	12,00
3.1	Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,80	17.1.6	größer als DIN A0	30,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen		17.2	Abgabe von Flächennutzungsplänen /Flächennutzungsplanänderungen je Blatt bis zu einer Größe von	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,40	17.2.1	DIN A4	1,20
3.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,80	17.2.2	DIN A3	3,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		17.2.3	DIN A2	6,00
3.2.3.1	Grundgebühr	6,00	17.2.4	DIN A1	9,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangener Seite	1,80	17.2.5	DIN A0	12,00
4	Abgabe von Druckstücken		17.2.6	größer als DIN A0	30,00
4.1	(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)"		17.3	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	15,30
4.2	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 6,00		Gebühren berechnen sich nach 17.2.1 bis 17.2.6	18,42
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,		17.4	Abgabe von Generalverkehrs-/Verkehrsentwicklungsplänen	15,00
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie von Anträgen auf Ratenzahlung bzw. Stundung ist ausgenommen) je angefangene Seite	9,00 bis 18,00	17.5	Stadtkartenwerk- Berechnung entsprechend Tarif 17.1	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen		18	Abgabe von Stadtplänen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 bis 600,00	18.1	bis zur Größe 0,2 m ²	1,20
7	Verwaltungstätigkeiten nach Zeitaufwand		18.2	bis zur Größe 0,5 m ²	3,00
	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:		18.3	bis zur Größe 1,0 m ²	6,00
7.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter	54,60	18.4	über 1,0 m ²	9,00
7.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Angestellter	39,60	19	Für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten	
7.3	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbarer Angestellter	30,00		die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 7 zuzüglich der Kosten in Höhe von 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer für den Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle erhoben - sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen."	
7.4	für sonstige Bedienstete	22,20	20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, städtebauliche Stellungnahmen, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.		20.1	Büroarbeiten und Außenarbeiten werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 7 zuzüglich der Kosten in Höhe von 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer für den Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle erhoben.	
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	9,00	21	Genehmigungen aufgrund der jeweiligen Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal	
9	Vermögensverwaltung		21.1	Genehmigung je Grabmal einschließlich des Fundamentes	19,60
9.1	Vorrangearbeitungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		21.2	Beauftragung zur Sicherung der Standfestigkeit des Grabmals	20,00
9.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,00	21.3	Ausstellung einer Graburkunde je Wahlgrab	18,40
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,00	21.4	Für Außenarbeiten werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 7 zuzüglich der Kosten für den Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle erhoben.	
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		21.5	Zulassungserteilung eines Gewerbetreibenden	42,00
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfand oder des betroffenen Teilbetrages	12,00	22	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geregelten Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt	
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,00	22.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangearbeitungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärung für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	37,50	23	Genehmigungen aufgrund der Niederschlagswasserabgabensatzung	
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB, § 3 BauGB-Maßnahmegesetz und § 11 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt	37,50	23.1	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung pro Anschluss	30,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuer-/ Abgabekontos		23.2	Genehmigung zur Einleitung von Grundwasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage	30,00
	für jedes Haushaltsjahr	1,20	24	Genehmigung und Erlaubnisse aufgrund der Fernwärmenutzung der Hansestadt Stendal	
11	Zweitausfertigungen			Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	18,00
	von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,20	25	Stadtarchiv	
12	Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken	3,00	25.1	Gebühr für das Heraussuchen einer Zeitung pro Band (Aushebungsgebühr)	3,00
13	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre		25.2	Fertigung einer Zeitungskopie (DIN A 4)	1,20
	für jedes Jahr	3,00	25.3	Fertigung einer Zeitungskopie (DIN A 3)	1,80
14	Feststellungen aus Konten und Akten		25.4	Ausleihe von Fotografien zur Veröffentlichung in Zeitungen oder Büchern pro Fotografie oder Negativ	0,60
	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00	25.5	Gebühr zur Anfertigung eines Reprints v. Archivalien (z.B. Bücher, Broschüren, Karten, Plänen, Urkunden etc.) aus dem Bestand des Stadtarchivs	60,00
15	Nachforschungen nach dem Verbleib			Durch die Gebühr sind ggf. bestehende urheberrechtliche Schutzrechte nicht abgegolten. Diese sind durch den Nutzer gesondert zu vergüten.	
	einer Überweisung	6,00	26	Genehmigung gemäß § 85 BauO LSA	
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen			Für Genehmigungen gemäß § 85 BauO LSA werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß Tarifnummer 7 erhoben	
	bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1		27	Bescheinigungen nach dem Einkommenssteuergesetz	
17	Abgabe von Bauleitplänen und dergleichen			Für Bescheinigungen gem. §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 S. 6 Einkommenssteuergesetz (EStG), § 82 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (ESt DV) werden Gebühren nach Stunden-aufwand gemäß Tarifnummer 7 dieses Kostentarifs erhoben.	
17.1	Abgabe von Bebauungsplänen je Blatt bis zu einer Größe von		28	Rechtsbehelfe	
17.1.1	DIN A4	1,20		Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene	
17.1.2	DIN A3	3,00			
17.1.3	DIN A2	6,00			

